

Düsseldorf, den 9.11.2011

Bericht

der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)

zum Arbeitsauftrag aus der 75. UMK, TOP 25

**„Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung des Inverkehrbringens
bzw. der Aussaat von positiv auf GVO getestetem Saatgut“**

Vorsitz: Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz NRW

Vorsitzende: Frau Dr. Claudia Fiebig

Geschäftsstelle: Frau Dr. Krah-Jentgens; Herr Seher

Inhaltsverzeichnis

1. Derzeitiger Stand bei der Überwachung von Saatgut.....	2
2. Weitere Optimierung des Saatgutmonitorings	4
2.1 Stärkung der Eigenkontrolle der Saatgutunternehmen	4
2.2 Ergebnis der ad hoc AG „GVO-Zertifikat“ der LAG (Stand: November 2010)	4
2.3 Aktuelle Vorschläge der LAG zur Optimierung des Saatgutmonitorings.....	5
2.3.1 Vorschläge für eine verbesserte Information der Sorteninhaber und Händler	5
2.3.2 Absprache bei länderübergreifenden Fällen.....	7
2.3.3 Regelmäßige Gespräche mit der Saatgutwirtschaft	7
3. Fazit.....	8

1. Derzeitiger Stand bei der Überwachung von Saatgut

Saatgut wird von den Ländern - dem Handlungskonzept „Harmonisierte Experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile - Handlungsleitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)“ folgend - stichprobenartig auf gentechnisch veränderte Anteile (GVO-Anteile) untersucht. Mit Umlaufbeschluss Nr. 9/2006 ist dieses Konzept von der UMK den Ländern zur Anwendung empfohlen worden.

Erfasst werden:

- in Deutschland erzeugtes und im Rahmen der saatgutrechtlichen Anerkennung vorgestelltes Saatgut¹ (Stichprobe: ca. 10%) und
- Importware verschiedener Fruchtarten² im Handel

mit dem Ziel, die Aussaat von Saatgut mit GVO-Anteilen zu verhindern. Bei der Untersuchung von Saatgut auf GVO-Anteile wurde der Zeitpunkt für die Probenahme und Untersuchung für die verschiedenen Fruchtarten so vereinheitlicht, dass die Untersuchungsergebnisse in der Regel vor der Aussaat vorliegen.

¹ Schwerpunkt Raps: MV, NI, NW, SH; Schwerpunkt Mais: BW, BY, NI

² z. B. Raps, Mais, Senf, Leinsaat und Kartoffeln

Die LAG hatte das o. g. Handlungskonzept auf der 38. LAG-Sitzung am 10./11. November 2009 (TOP 3.3 Saatgutmonitoring – Fristenregelung) weiter konkretisiert, indem sie für die verschiedenen Fruchtarten Termine für die Mitteilung der Ergebnisse von Saatgutuntersuchungen zur Orientierung empfahl. Dieser Beschluss wurde in der 40. LAG-Sitzung am 26./27. Oktober 2010 nochmals beraten (TOP 2.3). Das Zeitraster wurde danach ausdrücklich auch für Importmais empfohlen.

Trotz dieser Empfehlung der LAG wurde im Jahr 2010 auf ca. 2000 ha Mais-Saatgut mit GVO-Anteilen ausgesät. Der aus diesem Saatgut erwachsene Mais wurde vernichtet.

Dieses Ereignis war der Anlass für den Beschluss der UMK vom 12.11.2010:

Die Umweltministerkonferenz bittet die Länderarbeitsgemeinschaft Gentechnik und die Agrarministerkonferenz durch geeignete Maßnahmen, wie

- *eine Selbstverpflichtung der Länder zur Festlegung von Fristen bis zur Ergebnismitteilung der GVO-Untersuchungen des Saatguts und*
- *eine Stärkung der Eigenkontrolle der Saatgutunternehmen*

darauf hinzuwirken, dass Untersuchungen von Saatgut auf GVO-Anteile im Rahmen der behördlichen Saatgutüberwachung der Länder zukünftig so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass das Inverkehrbringen bzw. die Aussaat positiv getesteter Saatgutpartien zuverlässig verhindert werden.

Die LAG präferiert bislang anstelle einer verbindlichen Selbstverpflichtung zur Festlegung von Terminen für die Mitteilung der Ergebnisse von Saatgutuntersuchungen verschiedener Fruchtarten die Form der Empfehlung laut dem o. g. LAG-Beschluss (Orientierung an einem Zeitraster) und möchte an dieser Form auch festhalten. Begründet wird dies damit, dass dadurch berücksichtigt werden kann, dass die stichprobenartige Untersuchung von Saatgut im Einzelfall auch dann möglich sein muss, wenn z. B. wetterbedingt ein erheblicher Anteil der Saatgutmenge erst kurz vor dem empfohlenen Termin für die Ergebnismitteilung auf den Markt kommt oder es konkrete Anlässe für Untersuchungen gibt. Um den Sinn der Überwachung nicht in Frage zu stellen, soll kein Zeitraum geschaffen werden, in dem es verbindlich keine Kontrolle gibt. Auch bei späten Probennahmen ist es das klare und eindeutige Ziel, dass die Untersuchungsergebnisse vor der Aussaat des betreffenden Saatguts vorliegen³.

In 2011 konnten die Untersuchungen auf GVO-Anteile in Mais- und von Raps-Saatgut rechtzeitig vor der Aussaat abgeschlossen werden. In 29 von 416 in Deutschland unter-

³ Aus behördlicher Sicht sollten Saatgutpartien, die sich in der Beprobung befinden, seitens der Unternehmen/Händler bis zur Mitteilung des Untersuchungsergebnisses grundsätzlich nicht weiter in Verkehr gebracht werden (liegt in der Verantwortung der Händler).

suchten Mais-Proben wurden dabei GVO-Anteile festgestellt. Es kam in keinem Fall zu einer Aussaat des betroffenen Mais-Saatgutes. In keiner der in Deutschland untersuchten 295 Raps-Proben wurden GVO-Anteile festgestellt.

2. Weitere Optimierung des Saatgutmonitorings

2.1 Stärkung der Eigenkontrolle der Saatgutunternehmen

Da in konventionellen Mais-Saatgutpartien aufgrund der weltweiten Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen regelmäßig GVO-Anteile nachgewiesen werden, sollte eine umfassende Kontrolle vor dem Inverkehrbringen angestrebt werden. Hierzu hat die AMK im Herbst 2010 zu TOP 25 beschlossen, dass das BMELV die Möglichkeiten und Ausgestaltung eines verpflichtenden GVO-Zertifikates prüfen soll. Das GVO-Zertifikat sollte laut Beschlussvorschlag als eine verpflichtende und gut dokumentierte Qualitätskontrolle der Firmen etabliert werden, die durch eine stichprobenartige behördliche Kontrolle ergänzt wird. Das BMELV hat am 20.1.2011 in einem mündlichen Bericht zu TOP 4a der ACK der AMK erläutert, dass die Einführung eines rechtlich verbindlichen GVO-Eigenkontrollsystems ohne eine Änderung des EU-Saatgutrechts nicht möglich ist. Die ACK hat daraufhin beschlossen, den Bund zu bitten, sich dafür einzusetzen, dass auf EU-Ebene eine Rechtsgrundlage zur GVO Eigenkontrolle für Saatgut geschaffen wird. Laut dem genannten ACK-Beschluss muss dieses Eigenkontrollsystem der EU-rechtlich vorgegebenen Nulltoleranz entsprechen und darf nicht zur Verschlechterung der Ansprüche gegenüber der Saatgutwirtschaft führen.

Fachlich wird ein verbindliches und für die Firmen verpflichtendes GVO-Eigenkontrollsystem und die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auf EU-Ebene von der LAG begrüßt. Aufgrund des geltenden EU-Saatgutrechts kann ein verpflichtendes GVO-Eigenkontrollsystem derzeit nicht eingeführt werden.

2.2 Ergebnis der ad hoc AG „GVO-Zertifikat“ der LAG (Stand: November 2010)

Zur Optimierung des Saatgutmonitorings wurde von der LAG bereits in den Jahren 2009 und 2010 die Einführung eines freiwilligen GVO-Zertifikates diskutiert. Jede Raps-saatgut- und jede Maissaatgut-Partie sollte demnach vor der Anerkennung bzw. Abgabe an den Handel von der jeweiligen Saatgutfirma freiwillig nach einer einheitlichen Methode auf GVO untersucht werden. Das Untersuchungsergebnis sollte den Behörden parallel zum saatgutrechtlichen Anerkennungsverfahren vorgelegt werden.

Die LAG hatte auf ihrer 38. Sitzung eine ad hoc AG beauftragt, die fachlichen Voraussetzungen für die Einführung eines freiwilligen GVO-Zertifikates zu klären und der 40.

LAG zu berichten. Im Rahmen von gemeinsamen Beratungen mit Vertretern der Saatgutwirtschaft wurde ein vorläufiger „Vorschlag für Rahmenbedingungen zur Etablierung des Systems GVO-Zertifikat“ diskutiert. An der EU-rechtlich vorgegebenen Nulltoleranz für GVO-Anteile nicht zugelassener Konstrukte im Saatgut wurde seitens der LAG festgehalten.

Anlässlich des oben bereits genannten Falles, bei dem auf ca. 2000 ha Mais-Saatgut mit GVO-Anteilen ausgesät wurde, teilte der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) mit, dass die Mitglieder der BDP-Abteilung Mais eine Einführung des GVO-Zertifikates auf freiwilliger Basis ablehnen, da aus ihrer Sicht Monitoring-Konzepte, die die technische Unmöglichkeit einer politisch geforderten Reinheit nicht berücksichtigen, keine Verbesserung darstellten und eine Umsetzung ohne einen erheblichen logistischen Mehraufwand nicht zu leisten sei. Die im BDP organisierten Rapszüchter lehnten den Vorschlag ebenfalls ab.

Aufgrund der Ablehnung durch die Züchter wurde das Konzept des GVO-Zertifikates auf freiwilliger Basis von der LAG daher nicht weiterverfolgt. Aktuell gibt es neue Kontakte zwischen LAG und Saatgutwirtschaft, um die Thematik mit dem Ziel der Erarbeitung eines GVO-Zertifikat-Konzeptes im Rahmen der derzeit rechtlichen Möglichkeiten wieder aufzugreifen.

2.3 Aktuelle Vorschläge der LAG zur Optimierung des Saatgutmonitorings

Zur weiteren Umsetzung des UMK-Auftrags und aufgrund der Erfahrungen während des Mais-Saatgutmonitorings 2011 werden im Folgenden weitere Optimierungsvorschläge zum Saatgutmonitoring dargestellt:

2.3.1 Vorschläge für eine verbesserte Information der Sorteninhaber und Händler

Information der Sorteninhaber zu beprobten Partien

Einige Saatgutfirmen haben organisatorisch festgelegt, dass sie von ihren Handelspartnern umgehend informiert werden, sobald eine Saatgutpartie beprobt wird, um die betreffende Partie bis zum Vorliegen eines entlastenden Untersuchungsergebnisses für den Verkauf zu sperren.

Die LAG hält dieses Vorgehen für sinnvoll und würde es begrüßen, wenn alle Saatgutfirmen eigenverantwortlich entsprechende Regelungen mit ihren Handelspartnern treffen. Die LAG wird dem BDP vorschlagen, dass der BDP seine Mitglieder über die Vorteile solcher Regelungen informiert.

Frühzeitige Mitteilung von Verdachtsfällen und ersten Ergebnissen an betroffene Firmen

Um zu vermeiden, dass Verdachtspartien bis zum Vorliegen des endgültigen Untersuchungsergebnisses weiter auf dem Markt verteilt werden und der Rückruf deshalb aufwendiger wird, sollte der Saatguthandel bereits über den Verdacht von GVO-Anteilen aufgrund von Screening-Ergebnissen informiert werden.

Da in Deutschland zurzeit keine gentechnisch veränderten Mais- oder Rapssorten zum Anbau zugelassen sind, kann schon aufgrund eines Screening-Ergebnisses mit einem GVO-Nachweis davon ausgegangen werden, dass die betreffende Partie in Deutschland nicht angebaut werden darf. Für den Händler wie für den Sorteninhaber ist es von Vorteil, wenn er frühzeitig über das Screening-Ergebnis informiert wird und aufgrund dieser Frühwarnung eigene Entscheidungen, wie vorsorgliche, freiwillige Sperrung und Rückruf des Saatguts treffen und ggf. Überlegungen zur weiteren Verwendung anstellen kann.

Auf der 41. LAG-Sitzung am 3./4.5.2011 in Essen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die LAG beschließt einstimmig, den Ländern zu empfehlen, dass die Firmen, bei denen Saatgut beprobt wurde, bereits so frühzeitig wie möglich über ein positives Ergebnis des Screenings auf GVO-Anteile informiert werden.

Frühzeitige Information des Sorteninhabers der beanstandeten Saatgutpartie

Um einen möglichst schnellen Rückruf des Saatgutes durch die Beteiligten der Saatgutwirtschaft zu gewährleisten, hat es sich in einigen Fällen bewährt, nicht nur den Händler sondern insbesondere auch den Sorteninhaber der betreffenden Saatgut-Partie umgehend über den Verdacht und später über den Befund zu informieren. Diese Information erfolgte durch das Land, das die Untersuchung veranlasste.

Damit die Kontaktaufnahme mit dem Sorteninhaber einer beanstandeten Partie ohne Zeitverlust möglich ist, hat der BDP im Oktober 2011 entsprechend der Bitte der LAG-Vorsitzenden für das Saatgutmonitoring eine Liste zur Verfügung gestellt, auf der in Deutschland gehandelte Saatgutsorten den Firmen, die das Saatgut in Deutschland auf den Markt bringen, zugeordnet werden.

Auf der 41. LAG-Sitzung am 3./4.5.2011 in Essen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die LAG beschließt mehrheitlich, dass neben den Firmen, bei denen die Proben genommen wurden, auch die Saatgutfirmen, die Sorteninhaber der Saatgut-Partien sind, in denen GVO-Anteile nachgewiesen wurden, umgehend über ein positives Ergebnis

des Screenings und später über die abgeschlossene Untersuchung auf GVO-Anteile informiert werden. Dazu soll der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter gebeten werden, den Ländern eine Liste von Firmen-Ansprechpartnern und Sorteninhabern zur Verfügung zu stellen.

2.3.2 Absprache bei länderübergreifenden Fällen

Nachdem die Firma, bei der die Probe genommen wurde, und die Saatgutfirma, die Sorteninhaber der Saatgut-Partie ist, von dem Land, das die Untersuchung veranlasste, über das Untersuchungsergebnis informiert wurde, sind weitere Maßnahmen, wie z. B. der Rückruf des betroffenen Saatguts zu veranlassen.

Häufig sind mehrere Länder betroffen. Dieses hängt u. a. davon ab, wo sich das Saatgut befindet, wohin es zurückgerufen werden soll oder von wo aus es einer endgültigen Verwendung zugeführt werden soll.

Für einige typische Fallkonstellationen wurden jeweils Vorgehensweisen unter Berücksichtigung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschlagen. Insbesondere wurde festgehalten, welche der betroffenen Länder, welche Aufgabenteile übernehmen. Die Vorschläge wurden tabellarisch zusammengefasst und den Ländern für künftige, länderübergreifende Fälle zur Orientierung empfohlen (siehe Anlage).

Auf der 41. LAG-Sitzung am 3./4.5.2011 in Essen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die LAG beschließt einstimmig, sich bei länderübergreifenden Fällen künftig an den in der Tabelle vorgeschlagenen Vorgehensweisen zu orientieren.

2.3.3 Regelmäßige Gespräche mit der Saatgutwirtschaft

Zur Fortführung des Informationsaustauschs soll dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger und dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter ein jährlicher Termin für einen Erfahrungsaustausch angeboten werden. Ein entsprechendes Gespräch hat im Oktober 2011 stattgefunden. Folgende Themen wurden in diesem Gespräch behandelt:

i. Eigenkontrolle durch die Firmen

Darstellung der zurzeit von den Firmen durchgeführten Eigenkontrolle und ggf. Anregung einer Verstärkung der Eigenkontrolle.

Die Wiederaufnahme von Gesprächen zur Etablierung eines Systems „GVO-Zertifikat“ (freiwillige Eigenkontrolle durch die Firmen) wäre aus Sicht der LAG wünschenswert.

ii. Information zur risikoorientierten Saatgutüberwachung der Länder

Bei der Überwachung von Maissaatgut auf GVO-Anteile zeigt sich, dass bestimmte Vermehrungsländer überdurchschnittlich durch Nachweise von GVO-Anteilen betroffen sind. Dies soll künftig stärker bei der Überwachung berücksichtigt werden.

Auf der 41. LAG-Sitzung am 3./4.5.2011 in Essen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die LAG beschließt einstimmig, dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger und dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter einen jährlichen Termin anzubieten, um das Verfahren der Saatgutüberwachung auf GVO weiter zu optimieren.

3. Fazit

Die Länder verfügen inzwischen über etablierte und eingespielte Systeme des Saatgutmonitorings auf Grundlage des Handlungskonzepts „Harmonisierte Experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ und der konkretisierenden Vereinbarung von Terminen, bis zu denen die Ergebnismitteilung zu den Saatgutuntersuchungen auf GVO-Anteile erfolgt sein sollen.

In 2011 lagen die Untersuchungsergebnisse des Saatgutmonitorings i. d. R. innerhalb des empfohlenen Zeitraums vor. Es kam nicht zur Aussaat von Saatgut von Partien, in denen GVO-Anteile nachgewiesen wurden. Grundsätzlich sind die bisher getroffenen Maßnahmen und die Empfehlungen geeignet, die Aussaat von positiv auf GVO-Anteile getestetem Saatgut zu verhindern.

Von der LAG wird eine Verstärkung der Eigenkontrolle der Firmen, z. B. durch die Etablierung eines freiwilligen „GVO-Zertifikates“ als kurzfristige Lösung und mittelfristig durch die Einführung eines verpflichtenden GVO-Eigenkontrollsystems befürwortet.

Durch weiter erarbeitete Optimierungsvorschläge können die Bedingungen für den Rückruf von Saatgut mit GVO-Anteilen noch verbessert werden, so dass nach einem Nachweis von GVO-Anteilen eine weitere Verteilung des betroffenen Saatgutes auf dem Markt sicherer vermieden werden kann und für die Firmen Kosten und Aufwand durch den Rückruf möglichst gering gehalten werden.